Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/190

28.1.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/190 DES RATES

vom 27. Januar 2025

zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/44 des Rates vom 18. Januar 2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 [1], insbesondere auf Artikel 21 Absatz 5,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 18. Januar 2016 hat der Rat die Verordnung (EU) 2016/44 angenommen.

(2) Am 20. Dezember 2024 hat der Ausschuss, der mit der Resolution 1970 (2011) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzt wurde, eine Person von der Liste der Personen und Organisationen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, gestrichen.

(3) Anhang II der Verordnung (EU) 2016/44 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EU) 2016/44 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

[1] ABl. L 12 vom 19.1.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/44/oj.

ANHANG

Der Eintrag Nr. 20 zu Abdelhafiz ZLITNI in Abschnitt A („Personen“) des Anhangs II („Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 6 Absatz 1“) der Verordnung (EU) 2016/44 wird gestrichen.